

Ausfüllhinweise zu den Klagevordrucken

Bitte aufmerksam lesen!

Wenn Sie Klage vor dem Arbeitsgericht erheben wollen, dann sollten Sie das Folgende beachten:

Diese Ausfüllhinweise ersetzen keine Rechtsberatung durch einen Anwalt oder eine Gewerkschaft. Die Arbeitsgerichte dürfen nicht beraten.

Der jeweilige Klagevordruck ist nicht für jeden Einzelfall vollständig, eventuell bedarf es einiger Ergänzungen.

Grundsätzlich ist das Arbeitsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk d. Beklagte den Wohn- bzw. Geschäftssitz hat, oder in dessen Bezirk sich der gewöhnliche Arbeitsort befindet.

1. Kündigungsschutzklagen

Kündigungsschutzklagen sind innerhalb von drei Wochen ab Zugang der Kündigung beim Arbeitsgericht einzureichen.

2. Klagen auf Lohnzahlung etc.

Bei Klagen auf Lohnzahlung pp. ist wichtig, ob es sich bei der geltend gemachten Forderung um Brutto- oder Nettobeträge handelt und wie sich diese Beträge errechnen. Bitte fügen Sie eine genaue Berechnung und ggf. Belege bei.

3. Klagen auf Herausgabe von Arbeitspapieren

Bei Klagen auf Herausgabe von Arbeitspapieren ist genau anzugeben, welche Arbeitspapiere herausgegeben werden sollen.

4. Klagen auf Zeugniserteilung

Bei Klagen auf Zeugniserteilung ist anzugeben, ob ein einfaches Zeugnis oder ein qualifiziertes Zeugnis, das sich auch auf Leistung und Verhalten im Arbeitsverhältnis erstreckt, gewünscht wird.

Allgemeines, gültig für alle Klagen

Füllen Sie die Vordrucke deutlich lesbar aus und vervollständigen Sie diese durch entsprechendes Ankreuzen bzw. Durchstreichen.

Die Klage muss eigenhändig unterschrieben werden und soll im Original nebst einer Abschrift per Post eingereicht werden. Das Einreichen von Klagen per E-Mail ist nicht zulässig.

Als Anlagen sollen - falls vorhanden – folgende Unterlagen in Fotokopie beigelegt werden: Arbeitsvertrag / Kündigungsschreiben / Lohnabrechnungen / Schriftverkehr.

Für evtl. Rückfragen stehen Ihnen die Rechtsantragstellen der rheinland-pfälzischen Arbeitsgerichte gerne zur Verfügung (montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr). Die Telefon- Nr. der Rechtsantragstellen finden Sie auf der Homepage der jeweiligen Arbeitsgerichte.